

Rechtsschutzordnung der KAB Deutschlands

Präambel

Für die Katholische Arbeitnehmer-Bewegung (KAB) Deutschlands e.V. ist die Rechtsberatung, Rechtshilfe und Rechtsvertretung ihrer Mitglieder in arbeits- und sozialrechtlichen Fragen eine Wesensaufgabe. Dieser Anspruch ist in der Satzung des Verbandes begründet.

Die rechtlichen Rahmenbedingungen für diese verbandliche Aufgabe werden durch diese Rechtsschutzordnung und das Rechtsdienstleistungsgesetz (RDG) bestimmt.

In der Rechtsschutzordnung werden die Rahmenbedingungen für die individuelle Rechtsschutzgewährung, der verbandliche Rahmen für den Rechtsschutz und die Gebührenordnung geregelt. Sie sind verbindliche Grundlage für die Rechtsschutzarbeit und die handelnden Personen.

§ 1 KAB-Rechtsschutz für Mitglieder

- (1) Die KAB als Verband mit berufs- und sozialpolitischer Zwecksetzung gewährt ihren Mitgliedern Rechtsschutz als Rat, Hilfe und Vertretung. Der Rechtsschutz wird auch den Mitgliedern der Christlichen Arbeiterjugend (CAJ) gewährt, die mindestens seit einem halben Jahr Mitglied sind.
 1. Rat ist das Erteilen mündlicher und schriftlicher Rechtsauskünfte einschließlich von Vorschlägen für ein weiteres Vorgehen.
 2. Hilfe besteht in mündlicher und schriftlicher Verhandlung mit Verwaltungsbehörden, Sozialversicherungsträgern oder Arbeitgebern. Dies gilt auch für die kirchlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter vor den jeweils zuständigen individualrechtlichen Schlichtungsstellen.
 3. Vertretung umfasst das Einleiten und Durchführen gerichtlicher Verfahren in der ersten Instanz der Arbeitsgerichte und in allen Instanzen vor den Sozialgerichten. Die gerichtliche Vertretung erfolgt ausschließlich vor deutschen Gerichten.
- (2) Rechtsberatung, Rechtshilfe und Rechtsvertretung wird durch Rechtssekretärinnen/Rechtssekretäre der regionalen Berufsverbände der KAB gewährleistet. Eine Kostenübernahme für eigenmächtig geführte Widerspruchs- oder Gerichtserfahren ist ausgeschlossen.
- (3) Mitglieder der KAB, die bei der KAB oder einer ihrer Einrichtungen beschäftigt sind, werden nicht durch die Rechtssekretärinnen/Rechtssekretäre des Verbandes vertreten. Die Kosten für die Rechtsvertretung in diesen Fällen sind vom jeweiligen KAB Diözesanverband zu tragen, soweit sie nicht durch Dritte vollständig abgedeckt werden können.
- (4) Gebühren und Kosten für den Rechtsschutz sind in § 5 dieser Ordnung und/oder in regionalen Gebührenordnungen geregelt.

§ 2 Voraussetzungen für die Dienstleistung KAB-Rechtsschutz

- (1) Rechtsschutz wird nur gewährt, wenn eine gültige Mitgliedschaft bei der KAB Deutschlands oder bei der CAJ gegeben ist. Die regelmäßige Beitragszahlung ist Voraussetzung für die Gewährung des Rechtsschutzes. Es gelten die Bestimmungen der Satzung, der Beitragsordnung und dieser Rechtsschutzordnung.

- (2) Voraussetzung für das Tätigwerden des/der zuständigen Rechtssekretärs/in ist der schriftliche Antrag des Mitglieds. Diesem wird nur bei ausreichender Aussicht auf Erfolg stattgegeben, wenn er nicht mutwillig erscheint und nicht in grobem Missverhältnis zu dem angestrebten Erfolg steht. Dieser Antrag ist für jede Instanz erforderlich. Die schriftliche Ablehnung eines Antrags auf Rechtsschutz ist endgültig. Sofern das Mitglied vor Antragstellung einen Rechtsanwalt oder einen anderen Verband mit der gleichen Rechtsangelegenheit betraut hat, ist verbandlicher Rechtsschutz in der Regel ausgeschlossen.
- (3) Voraussetzung für die Rechtsschutzgewährung ab der zweiten Instanz in Verfahren vor Arbeitsgerichten und bei Verfahren vor dem Bundessozialgericht ist die positive Entscheidung der Rechtsschiedsstelle.

§ 3 Umfang des KAB-Rechtsschutzes

- (1) Rechtsschutz wird in Angelegenheiten gewährt,
 1. die in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Arbeitsverhältnis aus nichtselbständiger Tätigkeit stehen. Ausgeschlossen sind Rechtsstreitigkeiten, die vor Amtsgerichten, -Landgerichten, Finanzgerichten und Verwaltungsgerichten anhängig gemacht werden müssen.
 2. die im Bereich des Betriebsverfassungsgesetzes (BetrVG), der Personalvertretungsgesetze (PersVG), der Mitarbeitervertretungsordnungen (MAVO) und der Mitarbeitervertretungsgesetze (MVG) Rechte des einzelnen Mitglieds tangieren.
 3. bei Streitigkeiten aus ...
 - a. Sozialgesetzbuch SGB II (Grundsicherung für Arbeitssuchende)
 - b. Sozialgesetzbuch SGB III (Arbeitsförderung)
 - c. Sozialgesetzbuch SGB V (Gesetzliche Krankenversicherung)
 - d. Sozialgesetzbuch SGB VI (Gesetzliche Rentenversicherung)
 - e. Sozialgesetzbuch SGB VII (Gesetzliche Unfallversicherung)
 - f. Sozialgesetzbuch SGB IX, § 69 Feststellung des Grades der Behinderung (Besondere Teilhabe schwerbehinderter Menschen)
 - g. Sozialgesetzbuch SGB XI (Gesetzliche Pflegeversicherung).

Regionale Rechtsschutzordnungen können weitere Bereiche des Rechtsschutzes regeln.

- (2) Der Anspruch auf Prozessvertretung besteht bei arbeitsrechtlichen Angelegenheiten grundsätzlich nur für die erste Instanz. In der Sozialgerichtsbarkeit besteht dieser Anspruch bis zum Bundessozialgericht, insoweit die Zustimmung der Rechtsschiedsstelle vorliegt.
- (3) Die Rechtsschutzgewährung im Bereich des arbeitsgerichtlichen Verfahrens in der zweiten und dritten Instanz ist eine freiwillige Leistung der KAB Deutschlands. Diese freiwillige Leistung soll gewährt werden,
 1. wenn es sich um einen Fall handelt, bei dem in der vorhergehenden Instanz das Mitglied obsiegt hat, die gegnerische Partei aber in Berufung geht;
 2. bei Streitigkeiten, die von grundsätzlicher Bedeutung sind.

Die Beauftragung eines Rechtsanwaltes erfolgt durch den Bundesvorstand der KAB Deutschlands bei Zustimmung der Rechtsschiedsstelle.

- (4) Selbständige und Arbeitgeber, die nach § 3 Nr. 2 der Satzung Mitglied der KAB Deutschlands geworden sind, können nur Rechtsschutz in sozialrechtlichen Angelegenheiten

beanspruchen soweit es ihre individuellen Ansprüche betrifft. Rechtsschutz in arbeitsrechtlichen Angelegenheiten können sie nur in Anspruch nehmen, soweit es nicht ihren Status als Selbständige bzw. Arbeitgeber betrifft.

§ 4 Haftung und Widerruf für KAB-Rechtsschutz

- (1) Eine Haftung der KAB und ihrer Organe im Zusammenhang mit der Rechtsberatung und der Rechtsschutzgewährung ist ausgeschlossen.
- (2) Der bewilligte Rechtsschutz kann zurückgezogen werden, wenn das Mitglied unwahre Angaben gemacht oder wissentlich Tatsachen verschwiegen hat, die Prozessführung behindert oder die Gründe für die Rechtsschutzgewährung weggefallen sind. In solchen Fällen hat das Mitglied bereits entstandene Kosten zu ersetzen.
- (3) Der KAB-Rechtsschutz kann ausgeschlossen oder widerrufen werden, wenn das Mitglied das Verfahren ohne Kenntnis der KAB eingeleitet oder ganz oder teilweise durchgeführt hat.
- (4) Der bewilligte Rechtsschutz kann widerrufen werden, wenn das Mitglied seinen Mitwirkungspflichten nicht nachgekommen ist.
- (5) Der bewilligte Rechtsschutz kann widerrufen werden, wenn das Mitglied ohne Wissen und Einwilligung der/des bearbeitenden Rechtssekretär/in mit der gegnerischen Partei Verhandlungen führt, bzw. Vereinbarungen trifft.

§ 5 Gebühren und Kosten für KAB-Rechtsschutz

- (1) Entstehende Gerichtskosten und -auslagen, eigene Auslagen des Mitglieds, Gutachterkosten, Rechtsanwaltskosten (z.B. des gegnerischen Anwalts) sowie alle weiteren mit dem Verfahren möglicherweise entstehenden Kosten hat das Mitglied selbst zu tragen. Abweichend davon werden in Anwendung des § 3 Absatz 3 Satz 3 in der zweiten oder dritten Instanz des Arbeitsgerichtsprozesses die Kosten für die Rechtsanwälte beider Parteien übernommen.
- (2) Wenn ein Mitglied der KAB innerhalb von vier Jahren nach Abschluss des Falles aus der KAB austritt oder ein Mitglied der CAJ innerhalb eines Jahres aus der CAJ austritt, muss es eine Gebühr gemäß Absätzen 3 bis 7 für die Inanspruchnahme von KAB-Rechtsschutz zahlen. Diese Gebühr wird sowohl für den Bereich Rat und Hilfe, als auch den Bereich der Prozessvertretung gefordert. Die Gebühren sind angelehnt an das Rechtsanwaltsvergütungsgesetz.
- (3) Gebühren bei Rat oder Hilfe
 1. Die Gebühr für Rat oder Hilfe beträgt 250 Euro.
 2. Die Gebühr kann für jeden Fall einzeln abgerechnet werden.
 3. Im Falle der Annahme einer Abfindung bei Verzicht auf eine Kündigungsschutzklage wird auf eine zusätzliche Einigungsgebühr verzichtet.
- (4) Gebühr bei Vertretung
 1. Die Gebühr entsteht für die Vertretung in einem Verhandlungs-, Erörterungs- oder Beweisaufnahmetermin oder die Wahrnehmung eines Termins mit einem gerichtlich bestellten Sachverständigen. Des Weiteren für Besprechungen oder deren Mitwirkung, die ohne Beteiligung des Gerichts zur Vermeidung oder Erledigung des Verfahrens geführt werden.

2. Es wird für diese Dienstleistung eine Pauschale in Höhe von 300 Euro erhoben, im sozialgerichtlichen Verfahren 150 Euro.
3. Diese Gebühr gilt für alle Tätigkeiten, die in § 19 RVG genannt sind. Sie kann für jede einzelne Angelegenheit abgerechnet werden.

(5) Gebühren bei Hilfe und Vertretung

Bei einer Hilfe und einem gerichtlichen Verfahren in der gleichen Angelegenheit entstehen Gebühren sowohl für den Bereich Rat und Hilfe als auch für die gerichtliche Vertretung in voller Höhe.

(6) Kostenpauschalen

1. Bei Hilfestellung und gerichtlichem Verfahren wird je eine Postpauschale in Höhe von 20,00 Euro erhoben.
2. Fahrtkosten, insbesondere zu einer Verhandlung bei einer kirchlichen Schlichtungsstelle und zu Gerichtsverhandlungen sind anzusetzen mit 0,30 Euro für jeden gefahrenen Kilometer, bei Benutzung eines anderen Verkehrsmittels in voller Höhe.

(7) Kosten für Rechtsanwalt

Hat die KAB Deutschlands einen Rechtsanwalt mit der Wahrnehmung der rechtlichen Interessen des Mitglieds beauftragt, sind die hierdurch entstandenen Kosten in tatsächlicher Höhe zu erstatten; einschließlich der Kosten der gegnerischen Rechtsanwältin/des gegnerischen Rechtsanwalts, sofern diese der KAB Deutschlands in Rechnung gestellt wurden.

(8) Innerverbandlicher Kostenausgleich

Übernimmt ein regionaler Berufsverband in Absprache den Rechtsschutz für einen anderen regionalen Berufsverband oder für die KAB-Bundesebene, so können die Gebühren nach § 5 Abs. 3 bis 6 in Rechnung gestellt werden.

§ 6 Grundlagen der Rechtsschutzorganisation

- (1) Die unterschiedlichen Aufgaben im KAB-Rechtsschutz werden durch diese Ordnung verbindlich geregelt.
- (2) Das satzungsmäßige Recht der Mitglieder auf Rechtsschutz wird durch regionale Berufsverbände gewährt.
- (3) Wo regionale Berufsverbände KAB-Rechtsschutz gemäß dieser Ordnung nicht oder nicht mehr umsetzen können, müssen diese mit der KAB Deutschlands besondere Absprachen treffen, die sich insbesondere auf die personelle und finanzielle Ausstattung beziehen.

§ 7 Aufgaben der KAB Deutschlands

- (1) Die KAB Deutschlands beauftragt die regionalen Berufsverbände, entsprechend geschulte Personen als Rechtssekretärinnen/Rechtssekretäre zu bevollmächtigen.
- (2) Die KAB Deutschlands ist verantwortlich für die Organisation und Durchführung der Weiterbildung und Qualifizierung der Rechtssekretärinnen und Rechtssekretäre (mindestens acht Tage im Jahr). Die Kosten dieser Weiterbildung und die einer Erstqualifizierung trägt die KAB Deutschlands.

- (3) Sie schließt eine ausreichende Vermögensschadenhaftpflichtversicherung zur Absicherung der im KAB-Rechtsschutz tätigen Personen ab. Die Kosten trägt die KAB Deutschlands.
- (4) Sie stellt eine/n Rechtsschutzreferentin/Rechtsschutzreferent mit Tätigkeitsschwerpunkt Arbeits- und Sozialrecht an, die/der die Voraussetzungen des Rechtsdienstleistungsgesetzes (RDG) erfüllt. Aufgaben der/des Rechtsschutzreferentin/Rechtsschutzreferenten sind insbesondere:
 1. die telefonische und schriftliche Auskunftserteilung von Fragen der Rechtssekretärinnen/Rechtssekretäre und der Erstberaterinnen/Erstberater,
 2. Koordination der Weiterbildungsmaßnahmen und fachliche Aufsicht über deren Durchführung,
 3. regelmäßige Herausgabe aktueller juristischer Informationen,
 4. Erstellung von Unterlagen zur Umsetzung des Rechtsschutzes (beispielsweise zur einheitlichen Aktenführung, Erstellung einer Musterakte etc.).
- (5) Einnahmen aus Gebühren durch den Rechtsschutz überlässt die KAB Deutschlands den regionalen Berufsverbänden für ihren Aufwand. Für die Eintreibung fälliger Gebühren ist der jeweilige regionale Berufsverband verantwortlich.
- (6) Die KAB Deutschlands ist verpflichtet, mit regionalen Berufsverbänden bzw. Diözesanverbänden vertragliche Vereinbarungen zu schließen, wenn diese ihren Aufgaben nicht nachkommen.

§ 8 Aufgaben der regionalen Berufsverbände

- (1) Regionale Berufsverbände werden von den Untergliederungen der KAB Deutschlands gebildet und bestehen auf dem Gebiet einer Diözese oder im Verbund mehrerer Diözesen. Sie regeln ihre Geschäfte durch eine eigene Satzung.
- (2) Sie gewähren Mitgliedern in ihrem Gebiet den verbandlichen Rechtsschutz gemäß dieser Ordnung gegebenenfalls in Verbindung mit der regionalen Rechtsschutz- und Gebührenordnung.
- (3) Sie sind verpflichtet, die von ihren Mitgliedern vorgetragenen Rechtsschutzbegehren nach den Bestimmungen dieser Ordnung zu bearbeiten.
- (4) Sie tragen dafür Sorge, dass dem Mitglied vor dem Beratungsgespräch die Rechtschutzordnung der KAB Deutschlands ausgehändigt und erläutert wird.
- (5) Sie gewährleisten die korrekte Bevollmächtigung ihrer Rechtssekretärinnen/Rechtssekretäre insbesondere für deren Vertretungsarbeit vor den Gerichten. Die bevollmächtigten Rechtssekretärinnen/Rechtssekretäre sowie Erstberaterinnen/Erstberater sind der KAB Deutschlands zu melden.
- (6) Sie können Erstberaterinnen/Erstberater ernennen. Näheres regelt das *Rahmenkonzept zum Einsatz ehrenamtlicher Erstberater und Erstberaterinnen*.
- (7) Sie entsenden ihre Rechtssekretärinnen/Rechtssekretäre regelmäßig zu den angebotenen Schulungen, um qualifizierten Rechtsschutz gewährleisten zu können.
- (8) Sie gewährleisten die Qualifizierung und Weiterbildung der von Ihnen ernannten Erstberaterinnen/Erstberater.

- (9) Sie sind verpflichtet, der Rechtsschutzreferentin/dem Rechtsschutzreferenten der KAB Deutschlands zu melden, wenn sich abzeichnet, dass ein Arbeitsgerichtsverfahren in die zweite Instanz gehen könnte, bzw. im sozialgerichtlichen Verfahren, sofern die Anrufung des Bundessozialgerichts geprüft werden soll.
- (10) Sie können Sonderregelungen zum Beratungsangebot in ihren einzelnen regionalen Berufsverbänden bzw. im Diözesanverband ermöglichen, sofern nicht zu Ungunsten des Mitglieds von dieser Ordnung abgewichen wird.

§ 9 Rechtsschiedsstelle der KAB Deutschlands

- (1) Sie ist für endgültige Klärungen in allen Fragen dieser Ordnung zuständig, insbesondere bei:
1. Entscheidungen über Anträge auf Rechtsschutz in der zweiten und dritten Instanz bei Arbeitsgerichtsverfahren sowie vor dem Bundessozialgericht.
 2. Streitigkeiten über die Auslegung dieser Ordnung.
- (2) Ihr gehören an:
1. der/die Rechtsschutzreferent/in
 2. ein Mitglied des Bundesvorstandes
 3. eine Vertreterin/ein Vertreter der Rechtssekretärinnen/Rechtssekretäre. Er/sie wird für zwei Jahre aus dem Kreis der Rechtssekretärinnen/Rechtssekretäre bei der Fortbildung der Rechtssekretärinnen/Rechtssekretären gewählt.

Beschluss des Bundesausschusses der KAB vom 10.11.2018 Ludwigshafen.